

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 12. Dezember 2008 folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

§ 1 - Kreispräsident/-in und Stellvertretung

1. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der EntschVO.
2. Die 1. Stellvertretung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
3. Die 2. Stellvertretung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 2 - Stellvertretungen des Landrats

Die Stellvertretenden der Landrätin/des Landrats erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Landrätin/des Landrats eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 5 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 3 - Mitglieder des Kreistages

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 a EntschVO.

§ 4 - Fraktionsvorsitzende und Stellvertretung

1. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
2. Bei Fraktionen mit mindestens 2 Kreistagsabgeordneten erhält die 1. Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
3. Bei Fraktionen mit mindestens 15 Kreistagsabgeordneten erhält auch die 2. Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
4. Bei Fraktionen mit mindestens 25 Kreistagsabgeordneten erhält auch die 3. Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 5 - Ausschussvorsitzende und Stellvertretung

1. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

2. Die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 EntschVO.

§ 6 - Hauptausschuss

1. Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
2. Die Stellvertretungen der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40a Kreisordnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 EntschVO..

§ 7 - Mitglieder der Ausschüsse

1. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Kreis ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.
2. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall. Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, falls mehrere Sitzungen am selben Tag stattfinden.

§ 8 - Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern sowie den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 9 oder entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 10 gewährt wird.

§ 9 - Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 8 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 50% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO, maximal 250% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO pro Tag

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10 - Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffall für Selbstständige

1. Personen nach § 8 Satz 1 ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Ent-

schädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

2. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 200% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO, maximal das Zehnfache des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO pro Tag.

§ 11 - Reisekostenvergütung

Personen nach §. 8 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 12 - Kreiswehrführer/-in

Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer und ihre/seine Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 13 - Kreisjägermeister/-in

Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 EntschVO.

§ 14 - Die/der Kinderbeauftragte

Die/der Kinderbeauftragte erhält Auslagenersatz gemäß § 19 Kreisordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung.

§ 15 - Zahlungsverfahren

1. Entschädigungen nach § 1 bis § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Andere Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen der zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt. Hierüber erhalten die Zahlungsempfänger/-innen eine Abrechnung.
2. Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, 12.12.2008

Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Plöger